

Satzung | SSV 2000 Meißen e. V. | VR-Nr. 593

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Sport- und Spielvereinigung 2000 Meißen, nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in Meißen.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

Der Verein kann für jede betriebene Sportart eine eigene Abteilung gründen. Die Abteilungen werden von den Mitgliedern gebildet, die diese Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen werden.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Jugendlichen unter 18 Jahren, bedarf es der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.



SSV 2000 Meißen e. V.

c/o Anke Knöfel
Pestalozzistraße 1
D - 01662 Meißen

fon 03521.739724
fax 01212.531657049

info@ssv2000meissen.de
www.ssv2000meissen.de

Vorsitzender

Hans-Werner Braunsdorf

Stellv. Vorsitzende

Michaela Geißler

Schatzmeisterin

Petra Schneider

Sportverein
Meißen | seit 2000

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet bei Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen halbjährlich durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Sie zahlen

- bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
- einen jährlichen Mitgliedsbeitrag

In Ausnahmefällen kann ein Anerkennungsbeitrag festgelegt werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Fördernde Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Näheres regelt eine Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die ordentliche Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen. Alle Wahlämter sind Ehrenämter.



SSV 2000 Meissen e. V.

c/o Anke Knöfel
Pestalozzistraße 1
D - 01662 Meissen

fon 03521.739724
fax 01212.531657049

info@ssv2000meissen.de
www.ssv2000meissen.de

Vorsitzender

Hans-Werner Braunsdorf

Stellv. Vorsitzende

Michaela Geißler

Schatzmeisterin

Petra Schneider

Sportverein
Meissen I seit 2000

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
- Entscheidungen über wichtige Angelegenheiten u.a. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen für den Verein

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, voraussichtlich im ersten Quartal des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn 10% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts abweichendes ergibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jeweils eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand in Sinne § 26 BGB sind

- der Vorsitzende
- der stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister

Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Jede Abteilung kann zusätzlich durch maximal zwei Mitglieder im Vorstand vertreten sein, welche auf Beschluss des Vorstandes bestätigt werden.



SSV 2000 Meissen e. V.

c/o Anke Knöfel
Pestalozzistraße 1
D - 01662 Meissen

fon 03521.739724
fax 01212.531657049

info@ssv2000meissen.de
www.ssv2000meissen.de

Vorsitzender

Hans-Werner Braunsdorf

Stellv. Vorsitzende

Michaela Geißler

Schatzmeisterin

Petra Schneider

Sportverein
Meissen I seit 2000

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausscheidenden einen Nachfolger wählen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung gibt die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Geschäftsjahr, Kassenprüfer

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen



SSV 2000 Meißen e. V.

c/o Anke Knöfel
Pestalozzistraße 1
D - 01662 Meißen

fon 03521.739724
fax 01212.531657049

info@ssv2000meissen.de
www.ssv2000meissen.de

Vorsitzender
Hans-Werner Braunsdorf

Stellv. Vorsitzende
Michaela Geißler

Schatzmeisterin
Petra Schneider

Sportverein
Meißen I seit 2000

fällt an die Lebenshilfe für geistig Behinderte e.V.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.07.2001 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.05.2000 außer Kraft.

§ 11 der Satzung wurde auf Beschluss in der Mitgliederversammlung am 07.07.2005 geändert. Die Änderung tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft

Meißen, 08.07.2005



SSV 2000 Meißen e. V.

c/o Anke Knöfel
Pestalozzistraße 1
D - 01662 Meißen

fon 03521.739724
fax 01212.531657049

info@ssv2000meissen.de
www.ssv2000meissen.de

Vorsitzender

Hans-Werner Braunsdorf

Stellv. Vorsitzende

Michaela Geißler

Schatzmeisterin

Petra Schneider

Sportverein
Meißen | seit 2000